



Richtlinie der Stadt Werneuchen über Zuwendungen für Vereine, die sich dem Gemeinwohl verpflichten

1. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- 1.1 Vorbehaltlich der Festlegungen der jährlichen Haushaltssatzung gewährt die Stadt Werneuchen Vereinen Zuwendungen, die unter Berücksichtigung des finanziellen und sachlichen Bedarfs bemessen sind.
- 1.2 Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Werneuchen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- 1.3 Die Zuwendungen sind zweckgebunden einzusetzen.
- 1.4 Zuwendungen können nur Vereine erhalten, die in der Stadtverwaltung Werneuchen registriert sind und sich mit Satzung ausweisen können. Bei Vereinen, die sich z. Zt. der Antragstellung noch in Gründung befinden, schließt die Lücke der Nachweis des schriftlichen Antrags auf Eintragung in das Vereinsregister. Ausnahmen hiervon, wie z. B. Interessengemeinschaften, welche konzeptionell dieser Richtlinie entsprechen, sind Einzelfallentscheidungen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Vereine in folgenden Formen:

2.1 Durch institutionelle Förderung

Zuwendung zur teilweisen Deckung der laufenden Ausgaben des Zuwendungsempfängers.

2.1.1 Talentförderung / Nachwuchsförderung

2.1.2 Kulturelle und sportliche Aktivitäten der Vereine in Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten sowie anderen Vereinen.

2.1.3 Anschaffung und Reparaturen von Gegenständen, die den kulturellen und sportlichen Aktivitäten des Vereins dienen.

2.2. Der Projektförderung

Zuwendungen zur teilweisen Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne begrenzte Vorhaben.

2.2.1 Vereinsaktivitäten zur Gestaltung und Durchführung der Kultur-, Sport- und Sozialarbeit in Werneuchen.

2.2.2 Durchführung von Kultur- und Sportveranstaltungen, die das kulturelle oder sportliche Ansehen der Stadt Werneuchen attraktiver gestalten.

- 2.2.3 Sportliche und kulturelle Aktivitäten mit überregionalem Charakter sowie die Teilnahme der Vereine an Veranstaltungen, die u. a. durch die Stadt Werneuchen ausgerichtet werden.
- 2.2.4 Durchführung von Wettkämpfen, Trainingslagern und Jugendfreizeiten der Vereine.
- 2.2.5 Reparaturen, Instandsetzungen, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, welche dem Erhalt dienen. (Bei größeren Bauvorhaben greift die Baurichtlinie)
- 2.2.6. Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Sportgeräten ab einem Ausstattungsgesamtwert von 150,00 EUR für vereinsspezifische Zwecke.

2.3 Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

Diese umfassen Kosten für Speisen und Getränke, wenn sie zum Weiterverkauf angeboten werden, sowie alkoholische Getränke.

3. Form der Zuwendung

- 3.1. Die Zuwendung wird in der Regel in Form eines einmaligen Zuschusses in einem jährlichen Pauschalbetrag bewilligt.
- 3.2. Bei Instandhaltungen/ Reparaturen und Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen oder Sportgeräten kann der Zuschuss auch in Form einer prozentualen Anteilsfinanzierung gewährt werden. Die Anteilsfinanzierung richtet sich nach den Gesamtkosten der Maßnahme.

4. Gesamtfinanzierung

Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung können Mittel anderer Zuwendungsgeber eingesetzt werden.

5. Beantragung

Die Zuwendungen sind schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars bis zum 28. Februar für das laufende Jahr bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Nur in Ausnahmefällen ist eine spätere Beantragung möglich.

Den Anträgen auf Neuanschaffung sind grundsätzlich 3 Kostenangebote beizufügen. Abweichend hiervon können Anträge für die Reparatur/ Instandsetzung von Ausrüstungsgegenständen oder Sportgeräten behandelt werden. Die Stadtverwaltung kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

6. Bewilligung

Jeder Antrag auf Zuwendung von nicht ortsansässigen Vereinen wird im Ausschuss für Wirtschaft und Soziales beraten und nach Befürwortung durch die SVV beschlossen. Anträge von Vereinen aus Ortsteilen der Stadt Werneuchen werden in den Ortsbeiräten beraten und entschieden.

In Ausnahmefällen kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister über eine Zuwendung bis zur Höhe von 500,00 EUR aus den Mitteln für Geschäftsaufwendungen entscheiden.

Durch die Stadtverwaltung der Stadt Werneuchen werden entsprechende schriftliche Bescheide erlassen.

7. Auszahlung

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses an den antragstellenden Verein erfolgt unverzüglich nach Erlass des Bescheids bis 31. Mai jeden Jahres.

8. Verwendungsnachweis

- 8.1 Der Zuschussempfänger hat die Verwendung der Zahlung entsprechend den Festlegungen des Zuwendungsbescheides in der Regel bis jeweils zum 30. Oktober des laufenden Kalenderjahres unaufgefordert nachzuweisen, Ausnahmen hiervon sind nur nach erfolgter Absprache mit der Stadtverwaltung der Stadt Werneuchen möglich.
- 8.2 Die Stadtverwaltung der Stadt Werneuchen prüft in eigener Verantwortung den Verwendungsnachweis.
- 8.3 Die Stadtverwaltung der Stadt Werneuchen ist berechtigt, bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Mittel, eine Rückforderung vorzunehmen oder die bewilligte Zuwendung zu mindern.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.03.2025 in Kraft.

Die bisher gültige „Richtlinie zur Förderung der Vereine“ wird zum 01.03.2025 aufgehoben. (Das Antragsdatum für 2025 bleibt mit dem 31. März bestehen) Ab 2026 ist das spätestes Antragsdatum der 28.02. jeden Jahres.

Werneuchen, 10. Februar 2025

Astrid Hildebrand
Bürgermeisterin